

Betrauungsakt

des Landkreises Aurich für die

Trägersgesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L7/3 vom 11. Januar 2012)

-DAWI-Freistellungsbeschluss-

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und

der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11.01.2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012).

sowie

der RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Der Landkreis Aurich betraut die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH im Rahmen des Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben. Das allgemeine wirtschaftliche Interesse besteht in der Vorbereitung, Planung und Steuerung des Bauvorhabens Zentralklinikum sowie im späteren Betrieb des Zentralklinikums in der Gemeinde Südbrookmerland. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

§ 1

Rechtsverhältnisse und Betrauung

1. Gemäß § 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (Nds. KHG) hat der Landkreis Aurich die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Niedersächsischen Krankenhausplans und des § 2 Nds. KHG sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Diese Sicherstellung geschieht derzeit im Bereich des Landkreises Aurich durch den Betrieb der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH (UEK), deren alleinige Gesellschafterin die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH (Trägergesellschaft) ist. Die UEK wurde vom Kreistag des Landkreises Aurich am 09.09.2010, zuletzt geändert durch die Anpassung an aktuelle Rechtsvorschriften am 20.12.2012, mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Landkreis Aurich betraut.
2. Die Trägergesellschaft ist ebenso alleinige Gesellschafterin der Klinikum Emden – Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH (Klinikum Emden). Künftig sollen durch die Realisierung eines Zentralklinikums die Klinikstandorte in Aurich, Emden und Norden zu einer gemeinsamen Klinik zusammengeführt werden. Da die Krankenhausversorgung durch andere Träger im Landkreis Aurich nicht gesichert ist, ist eine Förderung der Trägergesellschaft in Bezug auf das Bauvorhaben Zentralklinikum durch den Landkreis Aurich unerlässlich. Bei dieser Aufgabe der Trägergesellschaft handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Die Trägergesellschaft ist darüber hinaus alleinige Gesellschafterin der ANE- Service GmbH und hält mittelbare Beteiligungen an der OFM Ostfriesische Frischmenü GmbH, der Palliativ Care Team Aurich gGmbH, der Medizinische Versorgungszentrum Emden gGmbH sowie an der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser, deren Unternehmensgegenstände nicht den Betrieb eines Krankenhauses beinhalten.

3. Der Landkreis Aurich hat sich zur Wahrnehmung der Krankenhausversorgung in seinem Kreisgebiet an der Trägergesellschaft beteiligt. Der Landkreis Aurich hält unmittelbar 50 % der Gesellschaftsanteile an der Trägergesellschaft. Weitere Gesellschafterin mit Geschäftsanteilen in Höhe von 50 % ist die Stadt Emden. Durch die Trägergesellschaft

verfolgen der Landkreis Aurich und die Stadt Emden das Ziel, die Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes gut zu erfüllen.

4. Zur Regelung der Zusammenarbeit mit dem Ziel der Umsetzung des Projektes Zentralklinikum ist zwischen dem Landkreis Aurich, der Stadt Emden, der UEK, dem Klinikum Emden und der Trägergesellschaft ein Konsortialvertrag geschlossen worden.
5. Die Planung und der spätere Betrieb des Zentralklinikums durch die Trägergesellschaft erfolgen auf der Grundlage des Feststellungsbescheides vom 24.08.2016 zur Aufnahme des Zentralklinikums in den Krankenhausplan des Landes Niedersachsen .

§ 2

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

1. Der Landkreis Aurich betraut die Trägergesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das allgemeine wirtschaftliche Interesse besteht in der Errichtung und dem späteren Betrieb eines Zentralklinikums.
2. Gegenstand der Trägergesellschaft ist die Vorbereitung, Planung und Steuerung des Bauvorhabens Zentralklinikum, die Geschäftsbesorgung der Krankenhausbetriebe an den Standorten Aurich, Norden und Emden, die Durchführung der Konsolidierungs- und Optimierungsmaßnahmen bei den Krankenhausbetrieben an den Standorten Aurich, Norden und Emden sowie die Zusammenführung der Krankenhausbetriebe an den Standorten Aurich, Norden und Emden im Zentralklinikum.
3. Die Betrauung umfasst die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die im Rahmen der Geschäftsbesorgung der UEK und des Klinikums Emden, der Vorbereitung, Planung, Steuerung des Bauvorhabens Zentralklinikum sowie des späteren Betriebs des Zentralklinikums von der Trägergesellschaft mbH erbracht werden.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst folgende Einzelpflichten der Trägergesellschaft zum Zweck der Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Einwohner des Landkreises Aurich und der Stadt Emden sowie des Umlandes:

- a. Vorbereitung, Planung und Steuerung des Bauvorhabens Zentralklinikum auf der Grundlage des Feststellungsbescheides vom 24.08.2016 zur Aufnahme in den Krankenhausplan Niedersachsen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer I spezifiziert sind.
- b. Medizinische Versorgungsleistungen

Medizinisch zweckmäßige und ausreichende stationäre Versorgung der Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den jeweiligen hauptamtlichen Abteilungen und einer teilstationären Abteilung sowie teilstationäre Leistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer II spezifiziert sind sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der ambulant

versorgten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes ebenfalls unter Ziffer II spezifiziert sind.

- c. Sonstige Tätigkeiten zur medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Untersuchung und Behandlung von Patienten im Rahmen der Gesundheitsversorgung, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer III spezifiziert sind.
 - d. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer IV spezifiziert sind.
4. Daneben erbringt die Trägergesellschaft folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer V spezifiziert sind.
 5. Die Trägergesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der Trägergesellschaft ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
 6. Der Betrauungsakt erstreckt sich auf bestehende sowie künftige Beteiligungen. Die Trägergesellschaft wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei künftigen Unternehmen zu beachten und einzuhalten.
 7. Die Dienstleistungen, mit denen die Trägergesellschaft betraut wird, sind von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

1. Die Betrauung der Trägergesellschaft erfolgt für 10 Jahre.
2. Die Betrauung wird mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich wirksam.
3. Die Betrauung endet vor Ablauf des in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeitraumes automatisch, wenn der Landkreis Aurich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstgerichtliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften, regeln muss. Gilt dies nur für Einzelverpflichtungen dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten, so besteht die Betrauung im Übrigen fort.
4. Der Landkreis Aurich kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für den Landkreis Aurich unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Betrauungsakt geschaffenen

Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist der Trägergesellschaft durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von neun Monaten liegen.

5. Die Tätigkeit der Trägergesellschaft erstreckt sich in Bezug auf das Projekt Zentralklinikum auf das Gebiet des Landkreises Aurich und der Stadt Emden.

§ 4

Berechnung der Ausgleichszahlung

1. Soweit es für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Nr. 3 erforderlich ist, gewährt der Landkreis Aurich der Trägergesellschaft Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
 - a. den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages
 - b. die Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau der Zentralklinik, sofern die Maßnahme nicht durch den Bund oder das Land Niedersachsen gefördert wird,
 - c. die Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools sowie
 - d. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten.
2. Die Höhe der Ausgleichszahlung basiert auf dem von der Trägergesellschaft jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan. Die Zuwendung dient ausschließlich dazu, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und darf ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden.
3. Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
4. Ein Zahlungsanspruch der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH wird mit dieser Betrauung nicht begründet.

§ 5

Änderungen der Ausgleichszahlung

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 und § 2 zu höheren, nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die Trägergesellschaft hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen und den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 6

Besonderheiten gegenüber der ANE – Service GmbH, der MVZ Emden gGmbH und der OFM Ostfriesische Frischmenü GmbH

1. Die Trägergesellschaft verpflichtet sich, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Tochtergesellschaft ANE – Service GmbH sowie durch die Enkelgesellschaften MVZ Emden gGmbH und der OFM Ostfriesische Frischmenü GmbH in einer gesonderten Trennungsrechnung zu erfassen und den Gesellschaften in Rechnung zu stellen. Die Tochtergesellschaft und die Enkelgesellschaften werden mit den tatsächlich entstehenden marktüblichen Kosten belastet. Dies gilt insbesondere für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten primär innerhalb des Bereichs der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von § 1 und § 2 veranlasst waren.
2. Die Trägergesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Tochtergesellschaft und Enkelgesellschaften transparent nach Maßgabe des § 4 erfasst werden. Sie wird die Trennungsrechnungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen testieren lassen und dem Landkreis Aurich in nachvollziehbarer Form zur Verfügung stellen.

§ 7

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungspflichten

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 und § 2 entsteht, führt die Trägergesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
2. Kommt es zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages nach § 4 Abs. 3 und beträgt die Überkompensierung höchstens 10 %, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat die Trägergesellschaft den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Die Trägergesellschaft und der Landkreis Aurich werden gemeinsam festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

3. Der Landkreis Aurich ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
4. Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch die Trägergesellschaft an den Landkreis Aurich zurück zu gewähren.

§ 8 Transparenz

Der Landkreis Aurich ist bei Ausgleichszahlungen von mehr als 15 Mio. EUR an ein Unternehmen, das außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch andere Tätigkeiten ausübt, nach den in Artikel 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet,

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Artikel 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfebetrag

im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Vorhaltepflcht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsakts und der ihm zugrunde liegenden europarechtlichen Regelungen, insbesondere des DAWI-Freistellungsbeschlusses, vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 10 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsakts nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Der Landkreis Aurich wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Betrauungsakts gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Betrauungsakt ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für den Landkreis Aurich oder der Trägergesell-

schaft nicht mehr zumutbar, so kann der Betrauungsakt entsprechend angepasst werden.

§ 11
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Aurich, den

Meinen
Landrat

Anlage zum Betrauungsakt des Landkreises Aurich zur Vorbereitung, Planung und Steuerung des Bauvorhabens Zentralklinikum und zum späteren Betrieb des Zentralklinikums in der Gemeinde Südbrookmerland

Die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH ist im Betrauungsakt verpflichtet worden, die Leistungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Aurich und der Stadt Emden sowie des Umlandes zu erbringen. Darüber hinaus hat sich das betraute Unternehmen verpflichtet, sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zur sach- und fachgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Leistungen sind wie folgt zu spezifizieren:

I. Vorbereitung, Planung und Steuerung des Bauvorhabens Zentralklinikum

Der Aufgabenbereich der Trägergesellschaft umfasst folgende Aufgabenbereiche, die im Konsortialvertrag festgelegt sind:

- Geschäftsbesorgung der Krankenhausbetriebe von UEK und Klinikum Emden an den Altstandorten,
- Durchführung von Konsolidierungs- und Optimierungsmaßnahmen bei der UEK und dem Klinikum Emden (bzw. etwaiger Rechtsnachfolger) sowie der Krankenhausbetriebe von UEK und Klinikum Emden (bzw. etwaiger Rechtsnachfolger) an den Altstandorten,
- Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung eines gemeinsamen Medizinkonzepts vor Inbetriebnahme des Zentralklinikums und für das Zentralklinikum,
- Erarbeitung und Umsetzung der Personalplanung und –konsolidierung sowie des Change-Managements im Rahmen der Zusammenführung der Krankenhausbetriebe von UEK und Klinikum Emden an den Altstandorten zum Zentralklinikum,
- Beteiligung an der Erarbeitung eines Nachnutzungskonzepts für die Immobilie der Altstandorte, z. B. im Rahmen des Konzepts „Regionale Gesundheitszentren“
- Betrieb des Zentralklinikums.

II. Medizinische Versorgungsleistungen:

Stationäre und teilstationäre Versorgung sowie medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung ambulant versorgter Patienten in folgenden Abteilungen:

- Inneren Medizin,
- Allgemein-, Thorax- und Gefäßchirurgie,
- Unfallchirurgie und Orthopädie,
- Neurologie,
- Gynäkologie und Geburtshilfe,
- Kinder- und Jugendmedizin,
- Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,
- Anästhesiologie und Intensivmedizin,
- Radiologie,
- Strahlentherapie und Onkologie,

- HNO-Heilkunde,
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
- Physikalische Therapie,
- Ambulante Rehabilitation,
- Zentrallabor,
- Apotheke,
- Ambulantes Operationszentrum.

III. Sonstige Tätigkeiten zur medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Untersuchung und Behandlung im Rahmen der Gesundheitsversorgung wie:

- Durchführung des Notarztdienstes,
- Betrieb eines Computertomographen und Kernspintomographen (in Kooperation).

IV. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie:

- Fachkurse zur Gesundheitsförderung.

V. Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie:

- Wahlleistungen wie Telefon und Fernseher usw.,
- Lieferung von Medikamenten und Zytostatika an fremde Dritte und Mitarbeiter
- Laborleistungen an Dritte,
- Sterilgutversorgung an Dritte,
- Wäscheleistungen an Dritte,
- Verwaltungsleistungen an Dritte,
- CA-Ambulanzen,
- Nicht-medizinische Gutachten, Blutalkoholuntersuchungen,
- OP-Fremdnutzung,
- Vermietung und Verpachtung von Flächen, Gebäudeteilen, medizinische Geräte und Wohnungen an fremde Dritte und auch an verbundene Unternehmen, inklusive Parkplatzvermietung,
- Aufwendungen, die dem Bereich der Vermögensverwaltung (inklusive nachgelagerter Konzerngesellschaften) zuzuordnen sind,
- Lieferungen und Durchleitung von Energie u. ä. an Dritte,
- Drittmittel und Spenden,
- Erbringung physiotherapeutischer Leistungen für Sportvereine und Wirtschaftsunternehmen.